



vom 2. November bis 23. Dezember 2023
Theaterplatz
Baden / Switzerland

Reglement 2023

www.wunderdorf.ch

Veranstalter: Verein «WunderBaden», Theaterplatz 8a, CH-5400 Baden

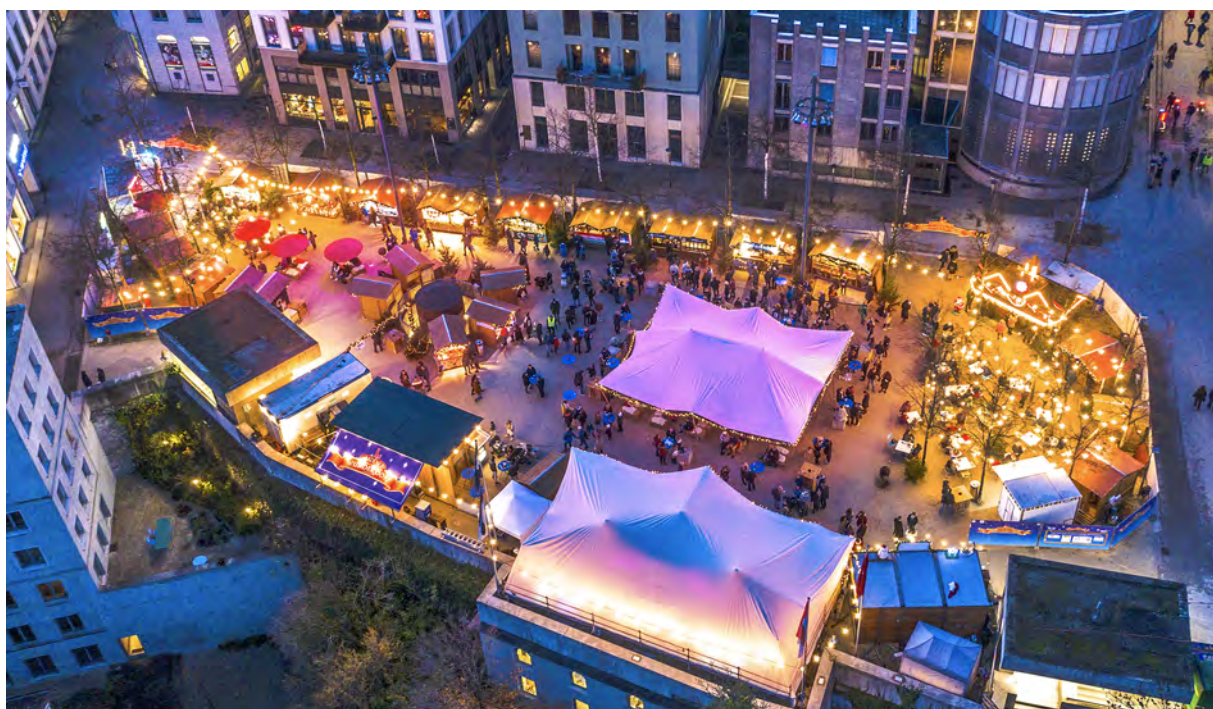


Foto: Bernhard Rauh «Badener WunderDorf 2022»

Stand März 2023 | Version 11

Änderungen vorbehalten.

Alle Preisangaben exkl. MwSt. sofern nichts anderes vermerkt ist.
Die AGB's / Reglement bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages
für Markthäuschen und Standplätze.



Inhalt

1. Allgemeine Informationen für Aussteller	2	4.3 Verkauf von Getränken	9
1.1 Veranstalter	2	4.4 Vereinbarung	
1.2 Veranstaltung	2	Standbetreiber/Stadt Baden	10
1.3 Ort	2		
1.4 Datum	2	5. Sonstiges	10
1.5 Öffnungszeiten	2	5.1 Anlieferung, Fahrzeuge	10
		5.2 Sortiment	10
2. Markthäuschen	3	5.3 Mehrwegsystem	11
2.1 Die verschiedenen Markthaus-Typen	3	5.4 Pfandsystem	11
2.2 Standplätze für Food-Trucks	3	5.5 Abfälle	11
2.3 Markthaus- und Standplatz-Zuteilung	4	5.6 Warenlager	12
2.4 Markthaus- und Standplatzbezug, Inventar	4	5.7 Toiletten	12
2.5 Rückgabe Markthaus oder Standplatz	4	5.8 Erscheinungsbild Markthaus	12
2.6 Nutzung Markthäuser	4	5.9 Verkaufspersonal	
2.7 Während des Marktes	5		
		6. Pläne	13
3. Kosten	6	6.1 Situationsplan Theaterplatz	13
3.1 Grundmiete	6	6.2 An- und Wegfahrtsplan Theaterplatz	13
3.2 Zusatzkosten	7		
3.3 Änderungen	7	7. Ausschluss	14
3.4 Werbemittel	7		
3.5 Sicherheitsleistung	7	8. Haftung der Standbetreiber	14
3.6 Anmeldefristen	7	8.1 Haftung	14
3.7 Umtriebsentschädigungen	7	8.2 Vorgehen bei Reparatur	14
4. Sicherheitsbestimmungen	8	9. Haftungsausschluss des Veranstalters	14
4.1 Behördliche Bewilligungen/Vorschriften	8		
4.2 Food-Stände und Food-Trucks	8	10. Marktverschiebung oder -absage	14



Das Wichtigste in Kürze

Für Standmieter

- Was:** Weihnachtsmarkt «Badener WunderDorf»
- Wann:** 2. November bis 23. Dezember 2023
- Mietdauer:** Non Food: mindestens eine Woche
Food: Etappe 1 oder Etappe 2
(siehe Art. 3.1)
- Anmeldefristen:** **Early Bird:** 15. Mai 2023 (-10% Rabatt auf Grundmiete - siehe Art. 3.6)
Anmeldeschluss regulär: 30. Juni 2023
- Öffnungszeiten:** **Obligatorische Öffnungszeiten** **Maximale Öffnungszeiten (freiwillig)**
Markt Non-Food und Food: Markt Non-Food und Food:
Montag Ruhetag Gemäss Öffnungszeiten
Di- Fr: 16 bis 22 Uhr WunderBar
Sa: 12 bis 22 Uhr
So: 12 bis 21 Uhr
- Öffnungszeiten WunderBar:** **Anlieferzeiten für Mieter**
Montag Ruhetag Di- Fr: 09 bis 15:30 Uhr
Di & Mi: 16 bis 22 Uhr Sa & So: 08 bis 11:30 Uhr
Do & Fr: 16 bis 24 Uhr
Sa: 12 bis 24 Uhr **Fahrzeuge sind spätestens 30min vor Öffnung**
So: 12 bis 22 Uhr **vom Platz zu entfernen.**
- Sämtliche Stände müssen während den obligatorischen Öffnungszeiten ausgabebereit sein.
Das Ein-, Abräumen oder vorbereiten der Verkaufsware / des Food Angebots ist zwingend ausserhalb der obligatorischen Öffnungszeiten zu erledigen.
- Einzug:** jeweils dienstags von 9 bis 15 Uhr
- Auszug:** jeweils sonntags von 21:30 bis 23 oder montags von 8 bis 12 Uhr
- Getränke:** - Der Verkauf von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken ist Standmietern untersagt.
- **Mindestpreis** auf nicht alkoholischen Getränken: **CHF 5**
- Pfandsystem:** obligatorisch für PET Flaschen, Glas, Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr
(Einweg Becher & Geschirr sind neu untersagt (gem. Art. 5.3))
- Sortiment:** wird schriftlich im Vertrag vereinbart
- Mietpreise:** siehe Art. 3.1
- Erscheinungsbild**
Markthaus: Das Markthaus muss einladend und festlich gestaltet werden und es ist auf gute Ausleuchtung zu achten. Es dürfen sowohl Tablare wie auch Regale an den Wänden befestigt werden. Schrauben bis 4mm Durchmesser, Tacker und Nägel sind erlaubt. Das Dach ist in keinsten Weise zu beschädigen.
(siehe Art. 5.8)
- Verkaufspersonal:** Das Badener WunderDorf pflegt ein kundenorientiertes Image. Dazu trägt das gesamte Verkaufspersonal auf Platz massgebend bei. Das Verkaufspersonal aller Mieter muss jederzeit aufmerksam und kundenorientiert sein. Ablenkung mittels elektronischer Mittel wie Handys etc. ist untersagt. Nach einmaliger Verwarnung ist das OK befugt, das Handy o.ä. bis Marktschluss einzuziehen. (gem Art. 5.9)



1. Allgemeine Informationen für Aussteller

1.1 Veranstalter «s'Badener WunderDorf»

Verein Wunder Baden

Theaterplatz 8a
CH-5400 Baden
Tel: +41 56 511 06 30 (Office)
Tel Platzchef: +41 56 511 06 33 (während Betrieb)
info@wunderdorf.ch
www.wunderdorf.ch

Bankverbindung/IBAN: CH22 0070 0114 8029 1466 9
MwSt.-No. CHE-189.919.224

1.2 Veranstaltung

«s'Badener WunderDorf 2023»

1.3 Ort

Theaterplatz, 5400 Baden

1.4 Datum

vom 2. November 2023 bis 23. Dezember 2023

1.5 Öffnungszeiten

Obligatorische Öffnungszeiten Maximale Öffnungszeiten (freiwillig)

Markt Non-Food und Food:	Markt Non-Food und Food:
Montag Ruhetag	Gemäss Öffnungszeiten
Di- Fr: 16 bis 22 Uhr	WunderBar
Sa: 12 bis 22 Uhr	
So: 12 bis 21 Uhr	

Öffnungszeiten WunderBar:	Anlieferzeiten für Mieter
Montag Ruhetag	Di- Fr: 09 bis 15:30 Uhr
Di & Mi: 16 bis 22 Uhr	Sa & So: 08 bis 11:30 Uhr
Do & Fr: 16 bis 24 Uhr	
Sa: 12 bis 24 Uhr	
So: 12 bis 22 Uhr	

Fahrzeuge sind spätestens 30min vor Öffnung vom Platz zu entfernen.

Sämtliche Markthäuser und Food-Trucks müssen während den obligatorischen Öffnungszeiten geöffnet, personell besetzt und ausgabebereit sein. Das Ein-, Abräumen oder vorbereiten der Verkaufsware / des Food Angebots ist zwingend ausserhalb der obligatorischen Öffnungszeiten zu erledigen.

Ruhetag: Montag (ganze Anlage geschlossen- Zugang nur auf Voranmeldung gestattet)

Der Veranstalter behält sich vor, die Öffnungszeiten vor oder während dem Markt anzupassen.

Ruhetag: Montag (ganze Anlage geschlossen)

2. Markthäuschen

2.1 Die verschiedenen Markthaus-Typen

Alle Markthäuschen werden standardmässig mit einem Elektroanschluss 230V ausgestattet.

Markthäuschen klein:

Grösse Aussenmass:	2x2m
Fläche:	4m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	1 (max. 2.5 kW)



Markthäuschen gross:

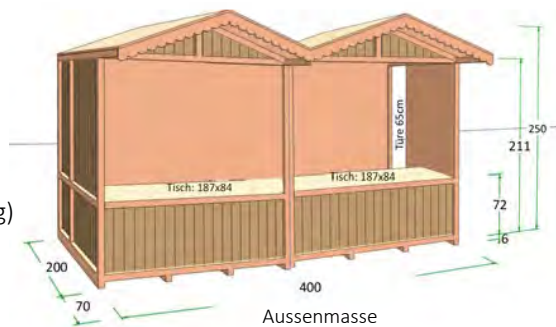
Grösse Aussenmass:	3x2m
Fläche:	6m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	1 (max. 2.5kW)



Markthaus XL:

Doppeltes Markthaus ohne Zwischenwand

Grösse Aussenmass:	4x2m
Fläche:	8m ²
Verkaufsfronten:	2 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetische:	2 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	2 (max. 5kW)



2.2 Standplätze für Food-Trucks

Die durch den Veranstalter vorgegebenen Maximalmasse für Standplätze müssen zwingend eingehalten und dürfen nicht überschritten werden. Anhängervorrichtungen sowie Anhängerkupplungen und dergleichen dürfen nicht über den Standplatz hinausragen und dürfen kein Hindernis für Besucher und andere Standbetreiber darstellen. Vordächer und andersweitige Installationen oder Vorrichtungen dürfen nicht über den vorgegebenen Standplatz hinausragen. Bei Zuwiderhandlungen ist es dem Veranstalter ohne Vorankündigung erlaubt, entsprechende Korrekturen auf Kosten des Standplatzmieters vornehmen zu lassen oder eine Zusatzgebühr zu verlangen.

Die Bereitstellung des Anschlusskabels für Food-Truck Standplätze ist Sache des Mieters.

Zusätzliche Elektrozuleitungen, Tableaus und Installationen sind kostenpflichtig und werden durch den von uns vermittelten Drittanbieter direkt in Rechnung gestellt. Der Stromverbrauch ist in der Miete inbegriffen.



2.3 Markthaus- und Standplatz-Zuteilung

Die Stand- und Platzzuteilung nimmt der Veranstalter vor. In der Bewerbung genannte Platzierungswünsche werden entgegen-
genommen und – wenn möglich – berücksichtigt. Der Veranstalter ist jederzeit (auch während der Dauer des Badener Wunder-
Dorf's) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Standort an anderer Lage zuzuweisen. Der Veranstalter haftet gegenüber
dem Standbetreiber nicht für finanzielle Einbussen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines
Standes, Standplatzes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

2.4 Markthaus- und Standplatz-Bezug und Inventarkontrolle

Der Einzug in die Markthäuser erfolgt jeweils dienstags von 9:00 bis 15:00 nach Anmeldung beim Platzchef.

Die Durchfahrtsstrasse ist jederzeit für den Verkehr freizuhalten.

Wenn situativ möglich, ist es bei Einzug erlaubt, von 9:00 bis 15:00 auf den Theaterplatz zu fahren, auszuladen und das Auto
dann gleich wegzufahren. Idealerweise benützen Standbetreiber das Parkhaus «Theaterplatz» und bringen ihre Waren mit dem
Lift direkt auf den Platz.

Die einzelnen Übergabezeiten sind zwingend mit dem Platzchef abzusprechen. Das Zubehör und der Zustand des Markthauses
sind umgehend nach Bezug zu prüfen. Mängel wie defektes oder fehlendes Material sind dem zuständigen Platzchef vor Ort
innerhalb von 2 Stunden ab Bezug zu melden. Der Platzchef wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und elektronisch
festhalten. Werden innert vorgegebener Frist keine Mängel gemeldet, so gilt das Markthaus/das Inventar als vollständig und
mängelfrei übernommen.

2.5 Rückgabe Markthaus oder Standplatz und Inventar

Das Markthaus sowie das Inventar sind vollständig und vollumfänglich gereinigt an den Veranstalter zurückzugeben. Mängel
werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers vom Veranstalter behoben.

**Die Rückgabe hat jeweils sonntags von 21:30 bis 23:00 oder montags von 08:00 bis 12:00 Uhr nach Vereinbarung mit dem
Platzchef zu erfolgen.** Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe vom Markthaus und Inventar nicht teil oder verweigert er seine
Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls, gilt das vom Veranstalter erstellte Protokoll von ihm als genehmigt. Der Standbe-
treiber ist solange für das Markthaus und das Inventar verantwortlich, bis der Platzchef die Rückgabe bestätigt.

Verpasst ein Standbetreiber den vertraglich vereinbarten Abgabetermin, muss der Stand durch den Veranstalter aufgebrochen,
ausgeräumt und das Material eingelagert oder entsorgt werden. Die Kosten dafür werden dem Standbetreiber in Rechnung
gestellt. Der Veranstalter trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials. Die Kosten für die Reparatur
von Schäden, den Ersatz fehlender Elemente sowie die Reinigung des Markthauses trägt der Standbetreiber und werden ihm
mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Die Kosten für Mängel am Markthaus und für defektes Material werden vom
Drittanbieter in Rechnung gestellt. Die Kosten gelten als vom Standbetreiber anerkannt. Der Veranstalter behält sich vor,
verdeckte Mängel oder nachweislich höhere Schäden, die bei der Erstellung des Rückgabeprotokolls nicht oder nur unvollstän-
dig festgestellt werden konnten, nachträglich geltend zu machen.

2.6 Nutzung der Markthäuser

Bei allen Markthaus-Typen ist es verboten an den Dachflächen innen und aussen Nägel, Bostitch, Schrauben, Klebstoffe o.ä.
anzubringen. Durch die kleinste Verletzung der Dachflächen werden diese undicht und müssen ersetzt werden. Für allfällig
verletzte Dachflächen haftet der Standbetreiber vollumfänglich.

Eine Entfernung der Front-Elemente durch den Standbetreiber ist bei den Markthäusern möglich, **sofern sie im Vorfeld bei der
Bestellung des Markthauses gebucht wird.** Durch das Entfernen der Elemente können Sie Ihr Markthaus begehbar machen.



Ausserhalb der Markthäuser dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters keine Gegenstände aufgestellt werden. Dies gilt für alle Seiten des Markthauses. Zuwiderhandlungen werden durch den Platzchef korrigiert.

Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

Der Veranstalter definiert, bei welchen Markthäusern ein Stehtisch platziert wird. Eigene Stehtische sind nur nach Absprache mit dem Platzchef gestattet. Der Standbetreiber ist für den Stehtisch verantwortlich. Das heisst, die Tischfläche ist regelmässig zu reinigen und er hat darauf zu achten, dass der Tisch nicht verschoben wird.

Wegen möglicher mutwilliger Sachbeschädigungen können über Nacht keine äusseren Warenpräsentationen toleriert werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten müssen diese daher entfernt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, verbleibende Warenpräsentationen auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

Jedes Markthaus (Non Food) verfügt innen standardmässig über einen Elektroanschluss 230V mit max. 2.5kW Leistung. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Elektroheizungen, keine Gasheizungen, im Markthaus verwendet werden. Die Elektroheizung ist Sache des Mieters.

Feuerpolizeiliche Vorgaben sind einzuhalten. Jedes Markthaus muss, ab Ausstellungs-Start, über eine Löschdecke verfügen. Diese kann beim Veranstalter für CHF 50.00 bestellt und gekauft werden. Standbetreiber mit Food-Offenverkauf müssen ihr Markthaus zusätzlich mit einem geeigneten Feuerlöscher ausstatten. Sofern beim Kontrollgang die Feuerpolizei auch bei anderen Markthäusern einen Feuerlöscher vorschreibt, muss dieser vom Standbetreiber nachgerüstet werden.

Die Türe des Markthauses muss durch den Mieter mit einem eigenen Vorhängeschloss abgeschlossen werden. Der Veranstalter stellt keine Schlösser zur Verfügung.

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sind in den Markthäusern nicht gestattet.

Des Weiteren dürfen sich keine Tiere (Hunde, Katzen etc.) im und neben dem Markthaus aufhalten - Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Platzchef genehmigt.

2.7 Während des Marktes

Die Standbetreiber sind zur Wahrung des Erscheinungsbildes verpflichtet, ihre Stände während den obligatorischen Öffnungszeiten durchgehend offen und personell besetzt zu halten. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Standbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird ebenfalls eine Vertragsstrafe fällig. (siehe Art. 3.6)

Bleibt der Stand länger als zwei Tage geschlossen, ist der Veranstalter berechtigt, diesen ohne vorgängige Ankündigung aufzubrechen, das Material auszuräumen und einzulagern, sowie den Stand weiterzuvermieten. Diesfalls verwandelt sich die vom Standbetreiber bereits bezahlte oder gemäss Abrechnung für die gesamte Marktdauer geschuldete Miete in eine Vertragsstrafe. Zusätzlich werden dem Standbetreiber die Kosten für Räumung, Einlagerung, Reparatur von Schäden, Ersatz fehlender Elemente sowie für die Reinigung des Standes mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Der Veranstalter übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des eingelagerten Materials.

Marktschluss am Abend: Standbetreibende dürfen ihr Markthaus oder ihren Food-Truck gerne über die obligatorischen Öffnungszeiten hinaus offen halten. Jedoch dürfen die maximalen Öffnungszeiten (gem. Art. 1.5) keinesfalls überschritten werden.

Sämtliches Personal hat spätestens 1 Stunde nach Maximalöffnungszeit den Platz zu verlassen, da dieser verriegelt wird.



3. Kosten

Zwecks Transparenz verrechnet der Verein WunderBaden Pauschalieten inklusive sämtlicher Nebenkosten.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen zu den Kosten wie Grundmiete (inkl. Nebenkosten), den Sicherheitsleistungen und den Umtriebsentschädigungen. Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Abrechnung und allfällige Rückzahlungen erfolgen ebenfalls in Schweizer Franken. Eventuelle Gebühren für Extra Installationen gehen zu Lasten des Standbetreibers. Rechnungen werden mittels QR Einzahlungsschein einzeln eingezahlt.

3.1 Grundmiete

Alle Preise sind inklusive Nebenkosten und exklusive Mehrwertsteuer angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Die Grundmiete basiert auf Wochenpreisen und beinhaltet folgende Leistungen:

- Miete des Markthäuschens, resp. des Standplatzes für Food-Trucks
- Strom- und Wasserverbrauch
- Basis-Stromanschluss für Markthäuschen (230V)
- Mitbenützung Abwasch-Container
- Dachgiebel-Dekoration der Markthäuschen (durch den Veranstalter)
- Abfallentsorgung (ab Sammelplatz)
- Platzreinigung
- Marketing und Werbung für das «Badener WunderDorf» allgemein

NON-FOOD					Nebensaison		Hauptsaison				Langzeitmieter
exkl. MwSt.			Woche	KW 44/45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	10% Rabatt
	Grösse	m2	Datum	02.-12.11.	13.-19.11.	20.-26.11.	27.11.-03.12.	04.-10.12.	11.-17.12.	18.-23.12.	ganze Laufzeit
			Tage	10	6	6	6	6	6	5	45
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF	800	480	640	640	640	640	530	3933
Markthaus gross	3x2m	6m2	CHF	1130	680	800	800	800	800	670	5112
Markthaus XL	4x2m	8m2	CHF	1495	900	1080	1080	1080	1080	900	6853

FOOD					Etappe 1 / 22 Tage			Etappe 2 / 23 Tage			Langzeitmieter
exkl. MwSt.			Woche	KW 44/45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	10% Rabatt
	Grösse	m2	Datum	02.-12.11.	13.-19.11.	20.-26.11.	27.11.-03.12.	04.-10.12.	11.-17.12.	18.-23.12.	ganze Laufzeit
			Tage	10	6	6	6	6	6	5	45
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF	2050	1230	1230	1230	1230	1230	1025	8302
Markthaus gross	3x2m	6m2	CHF	2550	1530	1530	1530	1530	1530	1275	10327
Markthaus XL	4x2m	8m2	CHF	3070	1840	1840	1840	1840	1840	1535	12424
Street-Food-Truck klein	4x2m	8m2	CHF	2570	1540	1540	1540	1540	1540	1285	10399
Street-Food-Truck gross	6x3m	18m2	CHF	2920	1750	1750	1750	1750	1750	1460	11817

Rabattmöglichkeiten auf Grundmiete:

- -10% Frühbucher Rabatt ‚Early Bird‘ (siehe Art. 3.6)- Anmeldeschluss 15. Mai 2023
- -10% Langzeitmieter Rabatt für Miete der gesamten Laufzeit

Non Food: Die einzelnen Markthäuser und Standplätze können wochenweise oder für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden.

Food: Die einzelnen Markthäuser und Standplätze können etappenweise oder für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden.

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird ein Standbetreibervertrag abgeschlossen. Eine Platzreservierung erhält erst dann ihre Gültigkeit, wenn die Reservationszahlung geleistet und der Vertrag unterzeichnet retourniert worden ist. Die **Reservationszahlung entspricht 50%** der Grundmiete, zzgl. MwSt., und wird vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Die vollständige Bezahlung der Reservationszahlung, der Grundmiete sowie der Sicherheitsleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme und Freigabe des Markthauses resp. Standplatzes. Der Mieter hat sich dabei an die Fristen zu halten. Bei einer Annullierung des Vertrages bis zu 90 Tagen vor Beginn des Marktes durch den Mieter oder bei nicht fristgerechter Zahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung, wird der Standbetreibervertrag aufgelöst und die Reservationszahlung nicht rückerstattet. Nach Beginn des Marktes werden sowohl die Reservationszahlung als auch die Grundmiete bei einer Annullierung des Vertrages nicht rückerstattet- es sei denn der Mieter stellt einen Nachmieter. Der Nachmieter muss vom Veranstalter bewilligt werden und erst nach dessen Bezahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung wird eine Rückerstattung der Grundmiete abzüglich Umtriebsentschädigung rückvergütet.



3.2 Zusatzkosten

Alle Zusatzbauten, sowie benötigtes Zusatzmaterial (Elektrik, Sanitäre Anlagen etc.), die vom Mieter am, um und für das Markthäuschen gewünscht werden, werden von einem vom OK vermittelten Drittanbieter durchgeführt und direkt von diesem in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch sind in der Grundmiete enthalten (3.1 Grundmiete).

3.3 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Die Angaben, vor allem Datums-, Zeit- und Kostenangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald der Veranstalter entsprechende Änderungen mitteilt. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vermerkt ist.

3.4 Werbemittel

Der Veranstalter wirbt regional und überregional für das «Badener WunderDorf». Die Werbemassnahmen sind bereits in der Grundmiete inbegriffen. Ausserdem können sich Standbetreiber kostenlos ins Ausstellerverzeichnis auf www.wunderdorf.ch eintragen lassen. Für ein Storytelling auf unseren Socialmedia-Kanälen, hat der Standbetreiber sowohl die Story als auch werbetaugliches Bildmaterial dem OK zur Verfügung zu stellen. Entsprechen Bild und Text nicht den Anforderungen des OK, erfolgt kein Eintrag auf Social Media.

Zudem verpflichtet sich der Standbetreiber, bei seinen Kunden aktiv für das «Badener WunderDorf» zu werben- digital auf Social Media und / oder Website oder analog mit Flyern. Werbematerialien werden auf Anfrage durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.

3.5 Sicherheitsleistung

Für Zusatzkosten, allfällige Reparaturen oder Beschädigungen am Markthaus, sowie für allfällige Umtriebsentschädigungen, wird eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung erhoben. Die Sicherheitsleistung ist ein Depot und richtet sich nach der Mietdauer.

	1 Mietwoche	ab 2 Mietwochen
Sicherheitsleistung	CHF 500	CHF 1'000

Die Sicherheitsleistungen werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Eine allfällige Rückvergütung erfolgt per Ende Februar des Folgejahres. Sollte der aufgelaufene Rechnungsbetrag die Sicherheitsleistung übersteigen, wird der Restbetrag in Rechnung gestellt. Weder die Sicherheitsleistung noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.

3.6 Anmeldefristen

Frühbucher ‚Early Bird‘: 15. Mai 2023

Wer sich innerhalb der Early Bird Frist um einen Standplatz bewirbt, die Miete sowie die Sicherheitsleistung fristgerecht bis Ende Juni bezahlt und den Vertrag fristgerecht unterschrieben retourniert, profitiert von 10% Rabatt auf die Miete.

Anmeldeschluss regulär: 30. Juni 2023

3.7 Umtriebsentschädigungen

Die unten stehenden Umtriebsentschädigungen dienen der Orientierung für die Standbetreiber. Das OK behält sich vor, diese jederzeit zu ändern und zu ergänzen.

Werden weitere Anordnungen des Reglements, welche hier nicht aufgeführt sind nicht eingehalten, ist das OK befugt, weitere Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

Umtriebsentschädigungen werden vom Platzchef direkt auf Platz bar einkassiert. Ist dies nicht möglich, wird eine kostenpflichtige Rechnung erstellt. Für jede Rechnungsstellung einer Umtriebsentschädigung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50 verrechnet.



Umtriebsentschädigungen bei folgenden Vergehen:

- zu spät geöffnet (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- zu früh geschlossen (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Maximalöffnungszeiten überschritten (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Stand nicht geöffnet (pro Tag)	CHF 500
- Stand personell nicht besetzt (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Abfall hinter Haus nicht am selben Tag entsorgt	CHF 100
- Abwaschcontainer nicht sauber hinterlassen	CHF 100
- Verkauf von Alkohol	CHF 500
- Nichteinhalten von Mindestpreisen (exkl. Pfand CHF 5)	CHF 50
- Im Markthaus Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum	CHF 50
- Mitführen von Tieren (ohne Erlaubnis Platzchef)	CHF 50

Betrag:

4. Sicherheitsbestimmungen

Zu den Sicherheitsbestimmungen gehören alle behördlichen Bewilligungen und gesetzlichen Vorschriften. Zentrale Vorgaben zu Food-Ständen, Zollbestimmungen, Edelmetallen und alkoholischen Getränken, werden in diesem Kapitel aufgezeigt.

4.1 Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Vorschriften

Die Standbetreiber sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Markthaus sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Der Veranstalter übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

4.2 Food-Stände und Food-Trucks

Getränke dürfen nur in PET-Flaschen, Glas oder Mehrweg Bechern verkauft werden (kein Alu). Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5°C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden.

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Speischutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Das Markthaus muss gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden.

Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über eine Waschstation/ein Hygienemöbel verfügen. Das Hygienemöbel muss über Frischwasser verfügen. Hygienemöbel müssen zwingend alle Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall eine Überprüfung vor Ort vor. Standbetreiber, welche kein Essen selbst zubereiten, aber Degustationen o. Ä. anbieten, sind verpflichtet, einen Wasserkanister mit Seife und Handtüchern im Markthaus zu deponieren und sinngemäss zu verwenden.



Hygienemöbel müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wasser
- Seifenspender
- Einwegpapier zum Händetrocknen
- Abfalleimer

Weiter sind folgende Auflagen zu beachten:

- Täglich frisches Wasser (mindestens einmal täglich mit Wasser füllen: Restwasser ablassen und mit frischem Wasser füllen)
- Schmutzwasser sammeln und Schmutzwasserbehälter täglich leeren

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt im Wasch-Container für Standbetreiber.

Es dürfen ausschliesslich elektrische und gasbetriebenen Geräte eingesetzt werden. Trifft der Platzchef auf nicht elektrisch oder mit Gas betriebene Geräte, müssen diese umgehend entfernt werden. Die Benutzung von Gasinstallationen unterliegen strengen Regeln und Gesetzen, welche vom Standbetreiber eingehalten werden müssen. Gasanlagen werden durch die Behörden kontrolliert.

Mit Holz beheizte Anlagen (z.B. Pizzaöfen, Heizöfen) sind bewilligungspflichtig und müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Deren Kontrolle durch die Brandschutzpolizei ist kostenpflichtig.

Wer mit Lebensmitteln zu tun hat, raucht während der Arbeit aus hygienischen Gründen nicht. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsmässig entsorgt werden. Inspektionen durch das Lebensmittelinspektorat, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Betreiber von Verkaufsständen sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens diese Elemente:

Betriebsbeschreibung

- Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang

Gefahrenanalyse

- Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung

Arbeitsanweisungen

- Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne)

Aufzeichnungen

- Dokumentation der Kontrollmassnahmen sowie der Abweichungen und der daraus abgeleiteten Massnahmen

Alle Mitarbeitende müssen Auskunft über Allergene geben können. Entweder sind diese direkt am Markthaus deklariert oder es ist ein gut sichtbarer Hinweis im Markthaus platziert mit der Information:

- Für Allergene wenden Sie sich an das Verkaufspersonal

4.3 Verkauf Getränke

Der Verkauf von alkoholischen sowie alkoholhaltigen Getränken ist untersagt. Getränke dürfen in PET, Glasflaschen oder Offenausschank (Mehrweg Becher) verkauft werden. Es gelten Mindestpreise (exkl. Pfand) von CHF 5.

4.4 Vereinbarung zwischen Standbetreiber und der Stadt Baden

Der Veranstalter verpflichtet alle Marktfahrer zur Vereinbarung zwischen ihnen und der Stadt Baden hinsichtlich:

- Brandschutz
- Abfall
- Güterumschlag
- Mehrweggeschirr

Zu diesem Zweck stellt der Veranstalter dem Marktfahrer/Standbetreiber das entsprechende Formular der Stadt Baden zur Verfügung. Dieses muss zwingend ausgefüllt, rechtskräftig unterzeichnet und dem Veranstalter übergeben werden.

Die Vereinbarung mit der Stadt Baden ist Bestandteil des Standbetreibervertrages.



5. Sonstiges

In diesem Kapitel werden diverse Bereiche vom «Badener WunderDorf» wie beispielsweise Anlieferung, Dekoration, Musik, Abfälle, Sortiment, Pfandsystem, Nachhaltigkeit, Toiletten und Warenlager erläutert. Diese Infos dienen als allgemeine Grundlage für alle Standbetreiber.

5.1 Anlieferung, Fahrzeuge

Es ist zwingend die vorgeschriebene Anfahrts- und Wegfahrtroute zu beachten. Die Zufahrt führt über die Haselstrasse- Bahnhofstrasse- über den Schlossbergplatz zum Theaterplatz. Die Wegfahrtroute vom Theaterplatz über die Ölrainstrasse zum Casino-Kreisel. **Alle anderen Strassen sind elektronisch überwacht und Zuwiderhandlungen werden durch die Stadtpolizei Baden mit je CHF 100 gebüsst.** Der Veranstalter stellt einen Stadtplan mit Anfahrts- und Wegfahrtroute zur Verfügung (siehe Art. 6.2). Die Standbetreiber sind gebeten, den Anfahrtsplan ihren Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Der Güterumschlag beim Theaterplatz ist jeweils von **06:00 bis 11:00 Uhr** während **maximal 15 Minuten** gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nicht verkehrsbehindernd abgestellt werden. Das Halteverbot auf der Zufahrtsstrasse zum Theaterplatz ist strikt einzuhalten.

Warenlieferungen auf den Theaterplatz während den Öffnungszeiten der Veranstaltung sind verboten.

Den Standbetreibern steht für Warenlieferungen das Parkhaus «Theaterplatz» Tag und Nacht zur Verfügung. Eine Monats-Parkkarte für das Parkhaus «Theaterplatz» kann bei der Verwaltung bezogen werden:

Merki Treuhand AG, Theaterplatz 8, 5400 Baden, T 056 204 96 00, info@merkitreuhand.ch.

5.2 Sortiment

An jedem Stand ist ausschliesslich und vollumfänglich das Angebot des im Vertrag festgehaltenen Sortiments zu verkaufen. Sortimentsänderungen jeglicher Art sind zwingend schriftlich beim Veranstalter per E-Mail zu beantragen: aussteller@wunderdorf.ch. *Erst nach schriftlicher Bewilligung vom Veranstalter ist das Sortiment anzupassen.*

Nachhaltige und biologische Produkte: Das «Badener WunderDorf» stellt einen hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit der Veranstaltung. Standbetreiber sind dringend gebeten, wo immer möglich nachhaltige, biologische und fair produzierte Produkte anzubieten.

Der Verkauf von Glühwein, glühweinähnlichen Produkten, alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Berechtigung zum Getränkeverkauf geahndet und es wird eine Vertragsstrafe fällig (siehe Art. 3.6).

Standbetreiber mit Getränkeverkauf sind selber für den Einkauf und die Lagerung sowie für die Rücknahme und den Rückschub von Leergut verantwortlich. Getränke und Leergut dürfen niemals ausserhalb der Stände oder Markthütten gelagert werden. Es sind grundsätzlich nur PET- und Glasflaschen erlaubt (kein Alu). Im Offenausschank sind ausschliesslich Mehrweggläser erlaubt.

Werbung für das eigene Standsortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft mittels Visitenkarten und Broschüren ist gestattet. Unzulässig ist hingegen Drittwerbung für andere Produkte und Firmen aller Art. Zuwiderhandlung wird individuell je nach Ausmass geahndet. Der Veranstalter behält sich aber vor, allfällige Ausnahmen zu dieser Regel gegen schriftliche Anfrage per E-Mail an aussteller@wunderdorf.ch zu bewilligen, sofern eine Drittwerbung im Interesse des Badener WunderDorfs und damit aller Marktteilnehmenden ist.

5.3 Mehrwegsystem

Die Stadt Baden verbietet ab 2023 Einwegprodukte an Veranstaltungen.

Getränke:

Im Offenausschank dürfen ausschliesslich Mehrwegbecher oder Mehrweggläser verwendet werden.

Speisen:

Speisen müssen in Mehrweggeschirr herausgegeben werden.

Ausnahmen:



Wer Mehrweggeschirr herausgibt, ist dazu verpflichtet auch Mehrweggeschirr entgegen zu nehmen. Dasselbe gilt für Mehrweggläser und MW-Becher.

Das OK bittet um Meldung, falls sich Mieter an das MW-System des OK anschliessen möchten.

Für die Reinigung von Kochutensilien und Geschirr stellt der Veranstalter den Standbetreibern einen Abwasch-Container mit Abwaschtrog zur Verfügung (gem. Grundmiete Art. 3.1). Die Standbetreiber sind gemeinsam für die Benützung, die Sauberkeit und Ordnung im Abwasch-Container verantwortlich.

5.4 Pfandsystem

Alle Standbetreiber mit Getränkesortiment werden vertraglich zu einem einheitlichen Pfandsystem verpflichtet, welches vom Veranstalter ausgegeben wird. Sämtliches Mehrweg- und Einweg-Material, welches für Getränke von Standbetreibern ausgegeben wird, untersteht dem Pfandsystem. Dazu gehören unter anderem Glas- und PET-Flaschen, Gläser, Tassen, Becher, etc. Bei Zuwiederhandlung ist das OK befugt die Bewilligung zum Getränkeverkauf zu entziehen.

Ziel des Pfandsystems ist es, Littering zu verhindern, sodass das Leer- und Gebrauchsgut zum Verkaufspunkt zurück kommt, um die Veranstaltung nachhaltig und sauber zu gestalten.

Die Standbetreiber sind gegenseitig verpflichtet, Material von anderen Anbietern innerhalb des Pfandsystems zurückzunehmen.

Der Veranstalter führt das Pfandsystem ein, gibt einheitliche Pfandmarken aus und verpflichtet alle Standbetreiber die Pfandmarken beim Veranstalter käuflich zu erwerben.

- Das Pfand pro Pfandmarke kostet einheitlich CHF 2.00. Das Pfand muss bei Übernahme bar bezahlt werden.
- Der Veranstalter verkauft die Pfandmarken zu Einheiten à 50 Stk.
- Der Veranstalter garantiert die Rücknahme der Pfandmarken zum Verkaufspreis.
- Es ist den Standbetreibern verboten eigene oder andere Pfandmarken oder ähnliches auszugeben oder zu benutzen.
- Werden vom Standbetreiber keine Pfandmarken erworben, ist dieser nicht berechtigt Getränke oder Speisen in Geschirr zu verkaufen.

5.5 Abfälle

Abfälle sind täglich zu entsorgen. Abfälle werden getrennt und entsprechend entsorgt. Das Entsorgungskonzept wird den Standbetreibern separat ausgehändigt. Entsorgung von Altglas ist Sache der Standbetreiber/Verkäufer. Für Altglas steht die städtische Entsorgungsstelle an der Oelrainstrasse zur Verfügung. Zu beachten sind die Entsorgungszeiten (sonntags verboten).



Die Abfalleimer auf dem Marktgelände sind ausschliesslich für die Benutzung durch Marktbesucher und nicht für den Abfall von Standbetreibern, wie Verpackungen o.ä., gedacht. Die Entsorgung von Sonderabfällen wie Altöl, Batterien usw. ist Sache des Standbetreibers. Müssen Abfälle durch den Veranstalter entfernt werden, werden die Kosten für die Umtriebe der Schlussabrechnung belastet.

5.6 Warenlager

Waren- und Materialansammlungen hinter dem Markthaus müssen gut geordnet sein.

5.7 Toiletten

Den Standbetreibern wird die Möglichkeit der WC-Nutzung im Toiletten-Container zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind im Mietpreis inbegriffen.

5.8 Erscheinungsbild Markthaus

Das Markthaus muss einladend und festlich gestaltet werden. Anhand der Aufmachung muss sofort ersichtlich sein, worum es sich beim Angebot handelt.

Die Rückwand, der Verkaufstisch und die Frontfläche (unter Verkaufstheke) sind zu dekorieren. Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

Es ist auf gute Ausleuchtung zu achten, damit das Häuschen im Dunkeln strahlt und die zum Verkauf angebotenen Produkte auf Anhieb gesehen werden. Es dürfen sowohl Tablare wie auch Regale an den Wänden befestigt werden. Schrauben bis 4mm Durchmesser, Tacker und Nägel sind dazu erlaubt. Zu beachten ist dabei, dass das Dach in keinsten Weise beschädigt werden darf. Sollte das Erscheinungsbild den Anforderungen des OK nicht entsprechen, ist dieses befugt Änderungen anzuordnen.

5.9 Verkaufspersonal

Das Badener WunderDorf pflegt ein kundenorientiertes Image. Dazu trägt das gesamte Verkaufspersonal auf Platz massgebend bei. Das Verkaufspersonal aller Mieter muss jederzeit aufmerksam und kundenorientiert sein. Ablenkung mittels elektronischer Mittel wie Handys etc. ist untersagt. Nach einmaliger Verwarnung ist das OK befugt, das Handy o.ä. bis Marktschluss einzuziehen.



7. Ausschluss

Standbetreiber, die sich ungebührlich benehmen, Anordnungen der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» nicht befolgen, die üble Nachrede gegenüber dem Veranstalter betreiben oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden verwahrt. Nach der ersten Verwarnung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand mit sofortiger Wirkung zu schliessen und den Standbetriebervertrag fristlos zu kündigen. Diesfalls ist neben sämtlichen Kosten und Gebühren bis zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung zusätzlich der Betrag für die Miete bis zum vereinbarten Mietende im Sinne einer Vertragsstrafe geschuldet.

8. Haftung der Standbetreiber

8.1 Haftung

Der Standbetreiber haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche im Zeitraum ab Übernahme bis Abgabe des Standplatzes bzw. des Markthauses entstehenden Schäden und Verluste aller Art am Standplatz bzw. Markthaus und Umgebung, sowie an von ihm allein und gemeinsam mit anderen Standbetreibern genutzten Einrichtungen und Mobiliar, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen oder Dritte verursacht werden.

Die Standbetreiber haben sämtliche Folgen, insbesondere Bussen, welche ihnen aus der Verletzung von Gesetzen und behördliche Auflagen entstehen, zu tragen. Wird aufgrund solcher Verletzungen der Veranstalter oder seine Mitarbeiter belangt, so hat ihn der Standbetreiber vollumfänglich schadlos zu halten.

Zusatzversicherungen gegen Diebstahl und Vandalismus sind, falls gewünscht, vom Standbetreiber auf eigene Kosten abzuschliessen und sind optional. Ein allfälliger Selbstbehalt und sämtliche von der Versicherung nicht gedeckten Schäden gehen zu Lasten des Standbetreibers.

8.2 Vorgehen bei Reparaturen

Ein Schaden wird unmittelbar nach Entdecken durch den Standbetreiber an den Platzchef Tel 056 511 06 33 gemeldet. Der Veranstalter nimmt den Schaden auf und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber, wobei ein Schaden schnellstmöglich zu beseitigen ist. Reparaturen sind kostenpflichtig und müssen durch den Standbetreiber umgehend vor Ort und in bar bezahlt werden. Die hinterlegte Sicherheitsleistung ist unter anderem für Schäden bestimmt, welche nach Marktende festgestellt werden.

9. Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber, ihrer Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Dritten aus. Der Veranstalter haftet nicht für Standeinrichtungen.

10. Marktverschiebung oder -absage

Der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» ist aus nicht durch ihn zu vertretenden Gründen (inkl. höherer Gewalt; insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien [Covid-19 und andere; zum Schutz der Gesundheit und seines Rufes auch ohne behördliche Anordnung], politische oder behördliche Entscheide, Terrorakte, etc.) berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, zeitweise zu schliessen oder vollständig abzusagen.

Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. In diesen Fällen wird den Standbetreibern 80% der bereits bezahlten Miete für die Zeit der Marktschliessung bei der Teilnahme am nächstmöglichen «Badener WunderDorf» gutgeschrieben (Aufschub von 80% der vertraglichen Verpflichtungen). Sollte das «Badener Wunderdorf» aufgrund vorgenannter Gründe zeitlich unterbrochen werden müssen, steht es dem Veranstalter frei die Veranstaltung über die geplante Zeit zu verlängern. In diesem Fall entfällt dem Standbetreiber das Anrecht auf Schadenersatz. Im Fall einer Absage, Verkürzung, eines Unterbruchs oder einer Verlängerung erstellt der Veranstalter eine Zwischenabrechnung und weist darin das Restguthaben der Standbetreiber aus, welches für das nächste «Badener WunderDorf» gutgeschrieben wird.

Baden, im März 2023

Gerichtsstand ist 5400 Baden.

Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift und dem ankreuzen der AGB's im Standmietervertrag, das Reglement gelesen und vollumfänglich akzeptiert zu haben.

*Änderungen vorbehalten